

Ausweisung einer psychisch kranken Straftäterin

Khan gg. Deutschland, Urteil vom 23.4.2015, Kammer V, Bsw. Nr. 38.030/12

Leitsatz

Die Ausweisung einer psychisch kranken Person wirft kein Problem hinsichtlich ihres Rechts auf psychische Integrität auf, wenn im Herkunftsland eine medizinische Behandlung verfügbar ist.

Die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung einer Person, die in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit eine Straftat begangen hat, ist anhand der allgemein bei Straftätern anzuwendenden Kriterien zu beurteilen.

Rechtsquellen

Art. 8 EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Bensaid/GB v. 6.2.2001
= NL 2001, 26
- ▶ Üner/NL v. 18.10.2006 (GK)
= NL 2006, 251
- ▶ Emre/CH v. 22.5.2008
= NL 2008, 145
- ▶ Trabelsi/D v. 13.10.2011
= NL 2011, 300 = EuGRZ 2012, 11

Schlagworte

Ausweisung; Erkrankung, psychische; Familienleben; Privatleben; Straffälligkeit; Versorgung, medizinische

Philip Czech

Sachverhalt

Die 1963 in Pakistan geborene Bf. heiratete 1990 in ihrem Heimatland und konvertierte zum Glauben der Ahmadiyya. 1991 zog das Ehepaar nach Deutschland. Während ihr Ehemann als Flüchtling anerkannt wurde, blieb der Asylantrag der Bf. erfolglos. Als Ehefrau eines Flüchtlings erhielt sie jedoch am 16.6.1994 eine befristete Aufenthaltsgenehmigung. Im Februar 1995 bekam das Ehepaar einen Sohn. 1998 trennten sich die beiden und das Kind blieb bei der Bf. Im September 2001 erhielt diese eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung. Im Juli 2004 wurde die Ehe geschieden. Die Obsorge für das Kind wurde dem Vater zugesprochen und das Kind lebte in weiterer Folge bei diesem.

Am 31.5.2004 tötete die Bf. eine Nachbarin, indem sie diese strangulierte und eine Treppe hinunterstieß. Am 13.5.2005 stellte das Landgericht Gießen fest, dass die Bf. einen Totschlag begangen habe, während sie unzurechnungsfähig gewesen sei. Zum Tatzeitpunkt habe sie sich in einem Zustand einer akuten Psychose befunden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass sie eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellte und ihre Anhaltung in einer psychiatrischen Anstalt anzuordnen sei.

Im Juni 2009 ordnete die Verwaltungsbehörde Waldeck-Frankenthal die Ausweisung der Bf. an. Die Behörde ging davon aus, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte.

Im November 2009 wurden der Bf. bestimmte Erleichterungen im Krankenhaus gewährt, wie insbesondere Freigänge. Außerdem begann sie, ganztags in der Wäscherei der Anstalt zu arbeiten. Dies war wegen der Besserung ihres psychischen Zustands möglich.

Das Verwaltungsgericht Kassel wies die Beschwerde der Bf. gegen die Ausweisung am 1.3.2011 aufgrund der Schwere der von ihr begangenen Straftat, der fehlenden Einsicht betreffend ihren Zustand und der hohen Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Straffälligkeit ab. Zudem sei sie nicht in die deutsche Gesellschaft integriert. Das Gericht stellte außerdem fest, dass in Pakistan grundsätzlich eine medizinische Versorgung für psychisch kranke Patienten verfügbar wäre. Das dagegen erhobene Rechtsmittel wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 23.5.2011 abgewiesen.

Die Unterbringung der Bf. wurde am 24.11.2011 vom Landgericht Marburg aufgrund der Empfehlung eines medizinischen Gutachtens unter Anordnung einer Bewährungszeit aufgehoben. Das Gericht ordnete an, dass die Bf. regelmäßigen Kontakt zur Klinik zu halten und die verschriebenen Medikamente einzunehmen habe. Seiner Ansicht nach hatte sich die Gefahr einer neuerlichen Straffälligkeit durch die Behandlung in einem solchen Grad vermindert, dass ein Restrisiko toleriert werden müsse. Die Bf. wurde daraufhin in einer betreuten Wohnform nahe der Klinik untergebracht.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Ausweisung wurde vom BVerfG am 13.12.2011 nicht zur Entscheidung angenommen.

Bis jetzt wurde kein Datum für die Abschiebung nach Pakistan festgesetzt.

Rechtsausführungen

Die Bf. brachte vor, ihre Ausweisung nach Pakistan würde eine Verletzung von Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) begründen. Außerdem behauptet sie eine Verletzung von Art. 6 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*).

I. Zulässigkeit

(26) Der GH stellt fest, dass dieser [sich auf Art. 8 EMRK beziehende] Teil der Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch nicht aus einem anderen Grund unzulässig ist. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(58-59) [...] Art. 6 Abs. 1 EMRK ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. [...] Dieser Teil der Beschwerde ist daher als **unzulässig** [...] zurückzuweisen (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(35) [...] Die Rechtsprechung des GH schließt nicht aus, dass eine Behandlung, die nicht die Schwere einer Misshandlung iSv. Art. 3 EMRK erreicht, dennoch Art. 8 EMRK [...] verletzen kann, wenn ausreichend schwerwiegende Auswirkungen auf die physische und psychische Integrität bestehen. [...]

1. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(41) Wie der GH feststellt, bestreitet die Bf. nicht, dass eine medizinische Behandlung ihres Zustands in Pakistan grundsätzlich verfügbar wäre. Die Gefahr eines weiteren, durch eine Ausweisung unter solchen Umständen verursachten Schadens für die psychische Gesundheit einer Person könnte als spekulativ angesehen werden. Die psychische Integrität der Bf. wäre daher nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das eine Angelegenheit unter Art. 8 EMRK aufwerfen würde.

(42) Der GH betont jedoch auch, dass die Gesamtheit der sozialen Bindungen der Bf. zur Gemeinschaft, in der sie lebt, einen Teil des Konzepts des »Privatlebens« iSv. Art. 8 EMRK bildet. Im vorliegenden Fall lebte die Bf. seit 1991 in Deutschland, also mehr als 23 Jahre, und sie arbeitete und zog ihr Kind hier auf. Der GH hat daher keinen Grund zu bezweifeln, dass die Bf. Bindungen im belangten Staat begründet hat. [...] Die von den innerstaatlichen Behörden gegen die Bf. verhängten ausländerechtlichen Maßnahmen greifen daher in ihre durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte ein.

2. Zur Rechtfertigung des Eingriffs

(43) Es bereitet dem GH keine Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass der Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung

ihres Privat- und Familienlebens auf dem innerstaatlichen Recht beruhte. [...]

(44) Die Maßnahme würde auch einem legitimen Ziel dienen, nämlich dem Interesse an der öffentlichen Sicherheit. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Abschiebung »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« wäre. In Hinblick auf die von der Großen Kammer in *Üner/NL* dargelegten Kriterien erachtet der GH die folgenden Faktoren im Fall der Bf. als relevant: die Natur und Schwere der von der Bf. begangenen Straftat; die Dauer ihres Aufenthalts in dem Land, aus dem sie abgeschoben werden soll; die seit der Begehung der Straftat vergangene Zeit und das Verhalten der Bf. während dieser Zeitspanne; und die Stabilität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Gaststaat und im Herkunftsstaat.

(45) In Hinblick auf das erste relevante Kriterium stellt der GH fest, [...] dass die Bf. einen Totschlag beging – ein ohne Zweifel sehr schwerwiegendes Delikt. Es war das erste Mal, dass sie eine solche Tat beging, doch wurde die Schwere durch die Tatsache belegt, dass die Handlung schließlich zur Einweisung der Bf. in eine geschlossene psychiatrische Abteilung führte, um sie und andere zu schützen und die erforderliche Behandlung sicherzustellen. Die Bf. war bei der Begehung der Tat unzurechnungsfähig, da sie sich in einem Zustand einer akuten Psychose befand. Auch wenn die Bf. keine strafrechtliche »Schuld« an der Tat traf, besteht dennoch eine anhaltende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit.

(46) Zum zweiten oben genannten Kriterium, nämlich der Dauer des Aufenthalts der Bf. in Deutschland, bemerkt der GH, dass sie als Erwachsene nach Deutschland kam und dort mehr als 20 Jahre lang – beinahe ihr halbes Leben – verbrachte.

(47) Was das dritte Kriterium betrifft, nämlich die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten der Bf. während dieser Periode, bemerkt der GH, dass sie die Tat 2004 beging und das Verfahren 2005 stattfand. Die Ausweisung wurde 2009 und damit vier Jahre später erlassen, während die Bf. noch in dem psychiatrischen Krankenhaus behandelt wurde. Als die innerstaatlichen Gerichtsverfahren über die Rechtmäßigkeit der Ausweisung abgeschlossen waren, hatte sich der Zustand der Bf. deutlich verbessert und mit Hilfe ihrer Medikation und einem strukturierten Tagesablauf wurde davon ausgegangen, dass sie sich unter Kontrolle hatte.

(48) Der GH stellt fest, dass selbst nach Ablehnung der Behandlung der Beschwerde der Bf. durch das BVerfG im Dezember 2011 keine Maßnahme zur Durchsetzung der Ausweisung gesetzt wurde. Als die Entlassung aus der geschlossenen psychiatrischen Abteilung mit bestimmten Auflagen gewährt wurde, setzte die Bf. ihre Behandlung und die Einnahme der notwendigen Medikamente fort. Angesichts der verstrichenen Zeit könnte die Bf. eine Erwartung geltend machen, in ihrer

familiären Umgebung zu bleiben. Allerdings kann keine solche Erwartung aus den Handlungen der Behörden abgeleitet werden, da die deutschen Behörden lediglich die Notwendigkeit einer deutlichen Stabilisierung ihres psychischen Zustands vor ihrer Rückkehr nach Pakistan als humanitäre Überlegung berücksichtigten. Überdies deutet keiner der ärztlichen Berichte auf eine vollständige Genesung der Bf. von ihrer psychischen Krankheit hin [...].

(49) Es gibt kein Anzeichen dafür, dass die Bf. nach ihrer Einweisung in das Krankenhaus oder nach ihrer Entlassung wieder eine Straftat begangen hat [...]. Allerdings stellt der GH fest, dass ihr Verhalten jederzeit genau überwacht wurde, um sie daran zu hindern, sich selbst oder anderen Schaden zuzufügen.

(50) Schließlich hat der GH auch das vierte der genannten Kriterien geprüft, nämlich die Stabilität der Bindungen der Bf. zum Gaststaat und zum Herkunftsstaat. Was ihre familiären Bindungen zu ihrem Sohn betrifft, ist anzumerken, dass dieser inzwischen erwachsen ist. Selbst unter der Annahme einer engen Beziehung zwischen der Bf. und ihrem Sohn liegen keine besonderen Umstände vor, die eine dauerhafte Anwesenheit der Bf. in Deutschland erfordern würden. Der Sohn würde nicht die Rolle einer Betreuungsperson spielen. Beziehungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern genießen nicht den spezifischen Schutz des Familienlebens, solange keine anderen Elemente der Abhängigkeit bestehen als die gewöhnlichen emotionalen Bindungen zwischen Familienmitgliedern. [...]

(51) Hinsichtlich des Privatlebens der Bf. wird der GH ihre weiteren Bindungen in Deutschland als Gastland einschätzen. Bevor sie krank wurde, war sie als Reinigungskraft in den deutschen Arbeitsmarkt integriert. Allerdings legt sie abgesehen von der Erwähnung der Dauer ihres langen Aufenthalts in Deutschland und ihrer Beschäftigung keine anderen Belege für eine weitere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vor. Die innerstaatlichen Gerichte betonten das offensichtliche Fehlen sozialer Kontakte und die Tatsache, dass sie während ihres langen Aufenthalts in Deutschland nur beschränkte Deutschkenntnisse erlangte.

(52) Hinsichtlich der Bindungen zu ihrem Herkunftsland bemerkte der GH, dass die Bf. nicht bestritt, dass ihre Familienmitglieder noch in Pakistan leben und sie nach wie vor mit der Kultur und Sprache dieses Landes vertraut ist. Daraus kann geschlossen werden, dass eine Reintegration in Pakistan nicht unmöglich wäre. Überdies brachte sie keine Details über eine mögliche Verfolgung aus religiösen Gründen vor. Der GH nimmt zur Kenntnis, dass Familienmitglieder in Pakistan angegeben hatten, sie würden sich weigern, die Bf. bei sich aufzunehmen oder sie im Krankenhaus zu besuchen. Der GH anerkennt daher, dass keine starken familiären Bindungen zu bestehen scheinen, hält aber daran fest, dass

es nicht unmöglich erscheint, dass Kontakte mit der Familie in Pakistan gepflegt und letztendlich gestärkt werden könnten.

(53) Der GH nahm auch die besonderen Umstände der gesundheitlichen Probleme der Bf. zur Kenntnis und berücksichtigte ihre Konsequenzen im Rahmen der Einschätzung der möglichen Folgen ihrer Rückkehr in einen Staat ohne funktionierendes soziales Netzwerk. Soweit es um den besonderen Gesundheitszustand der Bf. geht, stellt der GH fest, dass eine medizinische Behandlung ihres Zustands in Pakistan grundsätzlich erhältlich wäre. Der GH ist sich der Probleme bewusst, mit denen sie bei der Erlangung der notwendigen Pflege ohne Hilfe von Verwandten oder einer außenstehenden Betreuungsperson konfrontiert sein könnte. Er stellt weiters fest, dass sie eine in Euro ausbezahlte Pension erhalten wird, die angesichts ihres entsprechenden Werts in Pakistan die Möglichkeit eröffnen könnte, weitere Unterstützung zu erlangen. Schließlich muss ein Ausgleich zwischen den Interessen aller Parteien getroffen werden. Der GH gelangt zu dem Schluss, dass die möglichen Probleme selbst unter Berücksichtigung eines eher schwierigen Umfelds für die Bf. in Pakistan nicht schwer genug wiegen, um ein übermächtiges Hindernis für die Rückkehr der Bf. nach Pakistan darzustellen.

(54) Der GH bezweifelt nicht, dass sich die Abschiebung der Bf. nach Pakistan schwerwiegend auf ihr Privatleben auswirken wird. Die Wiederaufnahme ihres Lebens dort wäre erheblich schwieriger für sie als für eine durchschnittliche Person. Dennoch muss die fortgesetzte Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die nach wie vor von der Bf. ausgeht, berücksichtigt werden.

(55) Der GH bemerkt weiters, dass die innerstaatlichen Gerichte im Prinzip alle oben genannten Faktoren diskutiert haben. Im vorliegenden Fall lag ihre Einschätzung des jedem dieser Faktoren beizumessenden Gewichts innerhalb ihres Ermessensspielraums.

(56) In Anbetracht aller Umstände und des den Staaten unter Art. 8 Abs. 2 EMRK zustehenden Ermessensspielraums ist der GH der Ansicht, dass die deutschen Behörden es nicht verabsäumten, einen gerechten Ausgleich zwischen den persönlichen Interessen der Bf. hinsichtlich ihres Privatlebens auf der einen Seite und der Bewahrung der öffentlichen Sicherheit auf der anderen zu treffen. Der GH stellt daher fest, dass die Abschiebung der Bf. aus Deutschland verhältnismäßig zu den verfolgten Zielen wäre und als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden kann. Die Abschiebung würde daher **keine Verletzung** von Art. 8 EMRK begründen (6:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Zupančič, Erklärung von Richter(in) Yudkivska*).

